

Facetten eines Problems (3)

Von E. Noldus.

Die Ausgangslage

In der 2. Folge haben wir uns mit der Sonderform des Sozialbetrugs beim Kindergeld beschäftigt und grob den Kenntnisstand umrissen, den die befaßten Stellen gegenwärtig besitzen. Hier geht es um die juristischen Voraussetzungen des Bezuges von Kindergeld.

Zuerst sei festgehalten, daß ein Zuzug in die Sozialsysteme, wie in der 2. Folge gezeigt, inzwischen auch regierungsamtlich nicht mehr gezeugnet wird. Eine gewisse Verwahrlosung durch den auf bestimmte Stadtviertel konzentrierten Zuzug geringqualifizierter EU-Bürger aus Südosteuropa hat nach Wahlerfolgen der AfD auch die SPD-geführten Kommunen zu einer medial offensiven Auseinandersetzung mit den Problemen veranlaßt.

Kleine Anfragen der AfD-Abgeordneten im NRW-Landtag (Keith 16. 10. 2017 und Seifen/Dworeck-Danielowski 20. 6. 2018) haben ergeben, daß mit bloßen statistischen Methoden (Diskrepanz zwischen gemeldeten und eingeschulden Kindern, Anzahl der Leistungsbezieher im Ausland) das Ausmaß eines etwaigen Betruges nicht aufzudecken ist. Sowohl der Frageansatz als auch die von der NRW-Landesregierung erhobenen (bzw. nicht erhobenen) Daten führen in der Sache nicht weiter. Der zweite Versuch einer Beschränkung auf Duisburg (Seifen/Dworeck-Danielowski) hat in dieser Hinsicht keine neuen Ansatzpunkte zur Feststellung des Problems gebracht.

Immerhin sind bis November 2018 nicht zuletzt wegen des medialen Druckes durch stichprobenartige Kontrollen belastbare Daten zum möglichen Mißbrauch gesammelt worden. Die geringe Größe der statistischen „Stichprobe“ im Vergleich zur Gesamtzahl der Leistungsbezieher erlaubt wiederum keine realistische Einschätzung des Umfangs des Betruges.

Der einfache Ansatz scheint der zu sein, durch umfangreichere Kontrollen das Problem des mißbräuchlichen Bezuges in den Griff zu kriegen. Die Kosten dieses Aufwandes fallen der Allgemeinheit (dem Steuerzahler) zur Last und dürfte die solcherart erreichten „Einsparungen“ mehr oder weniger stark zunichte machen. Dabei ist, um es noch einmal zu sagen, der Umfang des Mißbrauchs noch nicht annähernd mit Sicherheit bestimmbar.

Das grundlegende Problem liegt ganz woanders. Nicht die kleinen Betrüger und Betrügereien sind das Problem (wir machen uns die Ansicht, es handele sich ihrerseits um „Opfer“, ausdrücklich nicht zu eigen), sondern das System, welches den Zuzug von außerhalb in die Sozialsysteme überhaupt erst attraktiv macht. Dieses „System“ wollen wir versuchsweise nachfolgend skizzieren.

Einige Definitionen

Am Anfang steht eine juristische Definition, wonach ein Arbeitnehmer aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages unselbständige, fremdbestimmte Arbeit leistet. Innerhalb der EU gilt die Arbeitnehmerfreizügigkeit, wonach ein EU-Bürger in jedem EU-Land eine Beschäftigung zu den gleichen Bedingungen aufnehmen kann, wie sie auch für die Staatsbürger des betreffenden Landes gelten. Diese „Freizügigkeit“ gilt in Deutschland seit dem 1. 1. 2014 auch für Bürger Bulgariens oder Rumäniens (beide Länder traten am 1. 1. 2007 der EU bei).

Damit entfallen die für Nicht-EU-Bürger notwendigen Voraussetzungen wie Visum, Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.

Ein EU-Arbeitnehmer ist immer in dem Land sozialversichert (Rente, Krankheit, Arbeitslosigkeit), in welchem er seinen Wohnsitz hat und arbeitet. Die Lohnsteuer wird in dem Land einbehalten, in welchem er arbeitet. Ist der EU-Arbeitnehmer nicht beim Einwohnermeldeamt gemeldet (unter bestimmten Voraussetzungen entfällt eine Anmeldung), beantragt der Arbeitgeber beim Finanzamt eine Steuer-Identifikationsnummer und jährlich eine Bescheinigung über den erfolgten Lohnsteuer-Abzug.

Wohnsitz ist der Ort, an dem sich der Arbeitnehmer erkennbar dauerhaft aufhält. Das sind mindestens 183 Tage pro Jahr (mit Ausnahmen). Bei „gewöhnlichem Aufenthalt“ in der BRD ist der Arbeitnehmer unbeschränkt steuerpflichtig; die Staatsbürgerschaft hat keinen Einfluß auf die steuerliche Behandlung.

Bei der zeitlichen Beschränkung des Arbeitsverhältnisses und Beibehaltung des Wohnsitzes im Ausland kann unter Umständen trotzdem eine unbeschränkte Steuerpflicht bestehen. Ansonsten greifen Regelungen zur Doppelbesteuerung auf der Basis von zwischenstaatlichen Abkommen zwischen Deutschland und dem betreffenden Herkunftsland.

Abgesehen von diesem „Normalfall“ kennt das Arbeitsrecht noch Grenzgänger, Saisonarbeiter und entsandte Arbeitnehmer; letztere sind diejenigen, welche man umgangssprachlich „auf Montage schickt“. Die BRD hat mit einer Reihe von Nicht-EU-Staaten bilaterale Abkommen zur Sozialversicherung geschlossen, welche jeweils Einzelfragen in bezug auf die Stellung „entsandter Arbeitnehmer“ in der Sozialversicherung behandeln. Die Fristen für „Entsandte“ bewegen sich zwischen einem und fünf Jahren.

Daraus folgt, daß Erziehungsberechtigte, die in Deutschland ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben und / oder (!) unbeschränkt steuerpflichtig sind, einen Anspruch auf Kindergeld besitzen für Kinder, die im Haushalt leben. Erziehungsberechtigte können u. a. Stiefeltern, Pflegeeltern oder auch Großeltern sein.

Die Rechtsgrundlagen

Um die Problematik grundsätzlich verstehen zu können, ist ein sehr kurzer historischer Rückblick notwendig.

Am 18. 4. 1951 unterzeichneten die BRD, Frankreich, Italien, die Niederlande, Belgien und Luxemburg den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion), der am 23. 7. 1952 in Kraft trat. Mit dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. 3. 1957 wurde formell ab dem 1. 1. 1958 aus der Montanunion die EWG. Der EWG traten in der Folgezeit bis 1989 bei: Großbritannien, Irland und Dänemark zum 1. 1. 1973, Griechenland zum 1. 1. 1981 sowie Spanien und Portugal zum 1. 1. 1986.

Der Europäische Gerichtshof mit Sitz in Luxemburg gehörte zu den ab der EWG-Gründung vorhandenen Institutionen. Von Anbeginn war die EWG nach ihrem Selbstverständnis mehr als nur eine der herkömmlichen internationalen Organisationen. Mit dem EuGH sollte eine ständige Fortentwicklung und Erweiterung des sog. Gemeinschaftsrechtes gewährleistet sein. Dieses Gemein-

schaftsrecht stellte eine von den Mitgliedsstaaten unabhängige Rechtsordnung mit eigenen Hoheitsrechten und Kompetenzen dar. Eigene institutionelle Organe und Verfahren betonten die Stellung des EWG-Gemeinschaftsrechtes als ein alle Mitgliedsstaaten bindendes, also übergeordnetes Recht. Der in Teilbereichen freiwillige Souveränitätsverzicht der Staaten bedeutet für den einzelnen EU-Bürger, daß er sich in zwei geltenden Rechtsordnungen – der nationalen und der gemeinschaftlichen – bewegt. Ihm steht daher als natürliche Person im juristischen Sinne ein Klagerecht beim EuGH zu, sofern er von den Auswirkungen des Gemeinschaftsrechtes betroffen ist.

Der EuGH kennt „Verordnungen“ oder „allgemeine Entscheidungen“, die in allen Mitgliedsstaaten eine unmittelbare Geltung entfalten und für deren Organe und Behörden ebenso bindend wie nationale Gesetze sind. „Richtlinien“ oder „Empfehlungen“ geben den Mitgliedsstaaten Ziele vor, die innerhalb einer bestimmten Frist zu erreichen sind. Die Art der Umsetzung in nationales Recht bleibt dabei den einzelnen Staaten überlassen. Das Hauptanliegen der „Richtlinien“ ist die Schaffung einheitlicher Rechtsnormen bzw. Rechtsangleichung innerhalb der EWG bzw. Europäischen Gemeinschaft (EG 1992) bzw. jetzt Europäischen Union (EU 2009).

Diese Anmerkungen dürfen für unsere Zwecke genügen. Für den einzelnen EU-Bürger sind die sozialpolitischen Regelungen naturgemäß die wichtigsten. Obwohl die Arbeitnehmerfreizügigkeit bereits in den Artikeln 48 bis 51 des EWG-Vertrages geregelt war, wurde sie faktisch erst am 8. 11. 1968 verwirklicht. Seitdem sind alle EWG-Arbeitnehmer in jedem EWG-Staat den inländischen Arbeitnehmern gleichgestellt. Das betrifft Arbeitsbedingungen, soziale und steuerliche Vergünstigungen sowie Rentenansprüche.

Die Rechtspraxis

Die EWG-Verordnung 1408/1971 vom 14. 6. 1971 goß diesen Gleichbehandlungsgrundsatz in die Form von Rechtsvorschriften. Nach Artikel 73 hatte ein EWG-Arbeitnehmer Anspruch auf Familienleistungen nach den Gesetzen des EWG-Staates, in dem er arbeitete. Dieser Anspruch bestand auch für Familienangehörige, die sich noch im Herkunftsland befanden. Durch eine weitere Verordnung aus dem Jahre 1989 wurde der Anspruch rückwirkend ab dem 15. 1. 1986 auf Selbständige ausgedehnt.

Die praktischen Konsequenzen erläutern wir im Anhang anhand der Musterklage eines spanischen Staatsangehörigen aus dem Jahre 1989 auf Zahlung des Kindergeldes für seine in Spanien lebenden Töchter. Der Rechtsstreit endete 1995 mit der Feststellung der Anspruchsdauer.

Mit dem am 18. 12. 1995 verabschiedeten Jahressteuergesetz 1996 wurde der Rechtsprechung des EuGH auch auf Bundesebene Rechnung getragen. Seitdem werden nach § 63 EStG Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der EU oder im EWR-Raum (Island, Liechtenstein, Norwegen; seit 1992) bei der Bemessung des Kindergeldes berücksichtigt.

Nach einer weiteren EuGH-Entscheidung aus dem Jahre 1996 besteht ein Anspruch auf Familienleistung, wenn diese dem Familienlastenausgleich dient und allgemein gewährt wird, ohne daß es im Einzelfall zu einer Bedürfnisprüfung kommt. Die zentrale Schlußfolgerung aus dieser Entscheidung war, daß im Widerspruch zur bisherigen nationalen (deutschen) Praxis der Bezug von Leistungen im Ausland nicht automatisch vom deutschen Kindergeldbezug ausschloß.

In der Folgezeit sind diese Rechtsgrundsätze durch weitere Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes noch vertieft worden.

Der große praktische Unterschied zwischen EU-Recht und Bestimmungen aus den oben kurz erwähnten Abkommen über die Soziale Sicherheit wird aus einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 27. 9. 2012 deutlich. Geklagt hatte ein Türke mit deutscher Staatsangehörigkeit, dessen drei Kinder seit 2007 getrennt von ihm mit der Mutter in der Türkei lebten. Der BFH bestätigte die Richtigkeit der Rückforderung des ab August 2007 gezahlten Kindergeldes über den Betrag hinaus, der dem Kläger nach dem Abkommen zwischen der BRD und der Türkei aus dem Jahre 1965 (mit Folgeabkommen 1972, 1975, 1986) zustand (5,11 Euro, 12,78 Euro, 30,68 Euro monatlich für die drei Kinder). Um den Anspruch des Klägers begründet zurückweisen zu können, mußte der BFH vor allem das Argument der Gegenseite entkräften, durch die Harmonisierung der nationalen Rechte und die Weiterentwicklung durch die Rechtsprechung des EuGH sei das Sozialabkommen so auszulegen, daß ein voller Kindergeldanspruch (wie bei EU-Bürgern) bestand.

Anlagen:

1. EU und Kindergeld;
2. EU-Verordnung 1408/71;
3. EuGH-Entscheidung C-394/93 vom 23. 11. 1995;
4. Bundesfinanzhof-Urteil aus dem Jahre 2012 ; (lexetius.com/2012, 5885).

Kleiner Exkurs zum Kindergeld

Von E. Noldus.

Vorbemerkung: Dieser kleine Exkurs kann keine juristisch einwandfreie Darstellung des Sachverhaltes bieten, da der Verfasser kein Jurist ist. Aber es soll deutlich werden, auf welcher Ebene das Problem des Kindergeldbezuges für im Ausland lebende Kinder angegangen werden muß.

Kindergeld ist eine Sozialleistung, deren Bezug aus zwei Gesetzen abzuleiten ist: dem Bundeskindergeldgesetz BKGG und dem Einkommensteuergesetz EStG.

§ 62 EStG Anspruchsberechtigte beschreibt den Kindergeld-Berechtigtenkreis (im Prinzip im Inland wohnend oder im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig). § 63 definiert „Kinder“ im Sinne des EStG zunächst u. a. als „im Haushalt aufgenommen“ und durch den Verwandtschaftsgrad.

Nach § 17 Bundeskindergeldgesetz sind „Angehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Flüchtlinge und Staatenlose nach Maßgabe des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen“ in ihren Ansprüchen nach dem BKGG den Deutschen gleichgestellt. Zum Kindergeldbezug sind also EU-Bürger mit Aufenthalt in Deutschland ohne weiteres berechtigt.

Die juristische Grundlage geht auf die EWG-Verordnung 1408/1971 vom 14. 6. 1971 zurück, die unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/> abrufbar ist. Diese Verordnung stellte in Artikel 73 fest:

(1) Ein Arbeitnehmer, der den Rechtsvorschriften einem anderen Mitgliedstaats als Frankreich unterliegt, hat für seine Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates, als ob die Familienangehörige in diesem Staat wohnten.

Absatz 2 stellte im Umkehrschluß fest, daß für einen Franzosen, dessen Angehörige in einem anderen EWG-Staat wohnten, Ansprüche auf Familienbeihilfen für diese Angehörigen nach den Vorschriften des Staates bestanden, in welchem diese Angehörigen lebten.

Absatz 3 betraf ins Ausland entsandte Mitarbeiter einer Firma, für die im Prinzip weiterhin die Vorschriften des Heimatlandes allein gültig waren.

Am 30. 10. 1989 wurde durch Verordnung Nr. 3427/89 rückwirkend ab dem 15. 1. 1986 Artikel 73 Absatz 1 auf Selbständige ausgeweitet:

„Ein Arbeitnehmer oder ein Selbständiger, der den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegt, hat, vorbehaltlich der Bestimmungen in Anhang VI, für seine Familienangehörigen, die im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnen, Anspruch auf Familienleistungen nach den Rechtsvorschriften des ersten Staates, als ob diese Familienangehörigen im Gebiet dieses Staates wohnten.“

Ein spanischer Staatsangehöriger stellte erstmals im April 1989 einen Antrag auf Kindergeld für seine in Spanien lebenden Töchter (1966 geborene Zwillinge). Das Arbeitsamt bewilligte für 6 Monate rückwirkend (in Übereinstimmung mit deutschen Gesetzen) ab Oktober 1988 Kindergeld.

Hinweis: Spanien trat am 1. 1. 1986 der EU bei.

Nach dem Erlaß der Verordnung Nr. 3427/89 beantragte der Kläger am 27. 5. 1991 eine Nachzahlung für den Zeitraum vom 1. 1. 1986 bis 30. 9. 1988. Dieser Antrag und die Klage wurden letztinstanzlich im Oktober 1992 abgewiesen.

Im Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz trat der Kläger vor, durch Artikel 1 der Verordnung Nr. 3427/89 sei Artikel 73 der Verordnung Nr. 1408/71 dahin gehend geändert worden, daß er einen Anspruch auf Familienleistungen mit Wirkung vom 15. Januar 1986 begründe. Er habe seinen Antrag auch innerhalb der Zweijahresfrist des Artikels 94 Absätze 4 und 6 der Verordnung Nr. 1408/71 gestellt.

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz ersuchte den Europäischen Gerichtshof um eine Auslegung des Artikels 73 der Verordnung Nr. 1408/71, um die Frage der Verjährung zu klären, da die deutschen Vorschriften eine rückwirkende Gewährung von Kindergeld für maximal sechs Monate vorsehen.

Der Europäische Gerichtshof kam zu dem Schluß, daß ab dem 15. 1. 1986 fortlaufend ein Anspruch auf Kindergeld bestand. Wesentlich für die Auslegung des Artikels 73 der Verordnung 1401/1978, die ursprünglich auf einen Fall in Frankreich beruhte, war Artikel 99 dieser Verordnung: Vor dem 1. 1. 1973 (!) sollte der gesamte Fragenkreis erneut geprüft werden, "um zu einer einheitlichen Lösung für alle Mitgliedstaaten zu gelangen." Diese Prüfung wurde erst durch eine am 30. 10. 1989 erlassene Verordnung Nr. 3427/89, rückwirkend gültig ab dem 15. 1. 1986, abgeschlossen.

Daraus ergab sich dann der Anspruch auf Kindergeld rückwirkend ab dem 15. 1. 1986.

Anschließend war zu klären, ob das nationale Recht (rückwirkende Beschränkung auf sechs Monate Kindergeld) gültig war oder nicht. Der Gerichtshof bestätigte den Vorrang der deutschen Norm. Die komplizierte Begründung kann im Urteil der Sechsten Kammer des Europäischen Gerichtshofes vom 23. 11. 1995 in der Rechtssache Gabriel Alonso-Pérez gegen die Bundesanstalt für Arbeit nachgelesen werden. Ab Seite 6 dort folgt eine ausführliche Darlegung der Rechtslage auf der Grundlage von Artikel 73 der Verordnung Nr. 1408/71.

Bereits das Jahressteuergesetz 1996 vom 18. 12. 1995 dehnte den Kreis der zu berücksichtigenden Kinder nach § 63 EStG auf Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der EU und im EWR-Raum (Island, Liechtenstein, Norwegen; seit 1992) aus.

Laut dem „BMF Amtliches Einkommensteuer-Handbuch“ gelten die territorialen Voraussetzungen ebenfalls nicht (ein Inlandswohnsitz der Kinder ist also nicht zwingend erforderlich), „wenn die Voraussetzungen nach einem zwischenstaatlichen Abkommen über die Soziale Sicherheit“ erfüllt sind. Die BRD hat eine Reihe zwischenstaatlicher Abkommen über die „Soziale Sicherheit“ mit Nicht-EU-Staaten (USA, Japan, Türkei usw.) abgeschlossen, die dann entsprechend heranzuziehen sind.

Das Jahressteuergesetz von 1996, welches den Kreis der Berücksichtigten auf im Ausland lebende Kinder erweiterte, ging letztlich auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zurück. Das Land Brandenburg hat am 16. 7. 1997 die ab dem 1. 1. 1996 geltende Gesetzeslage in Verwaltungsvorschriften (siehe: Brandenburgisches Vorschriftensystem) umgesetzt. Darin heißt es u. a.:

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 1996 – veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nummer C 370/2 vom 7. Dezember 1996, NJW 1997, 43 – in den verbundenen

Rechtssachen C - 245/94 und C - 312/94 (Rechtsfälle N. N. und N. N. gegen das Land Nordrhein-Westfalen) aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen unter anderem entschieden, dass der Ehegatte eines Arbeitnehmers, der den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates unterliegt und mit seiner Familie in einem anderen Mitgliedsstaat lebt, aufgrund von Artikel 73 der Verordnung (EWG) Nummer 1408/71 Anspruch auf Familienleistung hat, wenn diese dem Familienlastenausgleich dient und allgemein gewährt wird, ohne dass es im Einzelfall zu einer Bedürfnisprüfung komme.

Diese – sachlich zwar zum Bundeserziehungsgeldgesetz ergangene – Entscheidung hat erhebliche Auswirkungen auf den Familienleistungsausgleich, da die EG-rechtlichen Vorschriften den nationalen gesetzlichen Bestimmungen in dieser Frage vorgehen. Hiernach ergibt sich künftig bei Anwendung des § 65 Abs. 1 Nr. 2 EStG folgendes:

Die bisher vertretene Auffassung, für die Beurteilung von Ansprüchen nach EG-Recht komme es auf die nationale Vorrangstellung des Berechtigten an, kann nicht mehr aufrechterhalten werden.

Leben Kinder eines Berechtigten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in anderen Mitgliedsstaaten der EG, findet § 65 Abs. 1 Nr. 2 EStG keine Anwendung; vielmehr ist ggf. ein Kindergeld-Unterschiedsbetrag (als Steuervergütung) festzusetzen.

Dadurch werden die bisher in Einzelfällen vom Bezug des kinderbezogenen Orts-/Familienzuschlages und des Sozialzuschlages ausgeschlossenen Beamten und Richter, Angestellte und Arbeiter sowie Versorgungsempfänger, deren Kinder im EG-Raum, z. B. beim anderen Elternteil leben, für diese Kinder ggf. Ansprüche auf Kindergeld nach dem EStG geltend machen können, wenn auch u. U. nur in Höhe eines Unterschiedsbetrages.

Soweit in solchen Fällen ein Anspruch auf Kindergeld zuerkannt wird, führt dieser Anspruch zugleich zur Zahlung des kinderbezogenen Orts-/Familienzuschlages bzw. Sozialzuschlages für das jeweilige Kind.

Die Feststellung, ob und in welchem Umfang solche kindergeldrechtlichen Ansprüche bestehen, obliegt nicht den Familienkassen des öffentlichen Dienstes. Vielmehr ist in solchen Fällen nach § 72 Abs. 9 EStG zu verfahren: Danach obliegt die Festsetzung der zuständigen Familienkasse der Arbeitsämter; die Auszahlung erfolgt sodann aufgrund einer Kindergeldbescheinigung vom jeweiligen öffentlichen Dienstherrn bzw. Arbeitgeber.

Die zentralen Aussagen treten nicht offen zutage. Erstens ist nämlich das nationale Recht nicht mehr dem EU-Recht übergeordnet. Zweitens – der Hinweis auf §65 Abs. 1 Satz 2 EStG – schließen Leistungen für Kinder im Ausland nicht mehr grundsätzlich den Bezug von Kindergeld aus. Hier ist – Stand 1997 – klar erkennbar, daß die Höhe des Kindergeldes bei Bezug weiterer Leistungen noch ungeklärt ist und die Rechtsprechung abgewartet werden muß.

Ferner trat am 2. 12. 2014 (u. a. durch das Gesetz zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes) insofern eine „Änderung“ ein, als – ab Januar 2016 – durch Vergabe einer Identifikations-Nummer der Mißbrauch bei Kindergeldbezug eingedämmt werden sollte.

In der Zwischenzeit ist das Obhutprinzip – die im Haushalt lebenden Kinder betreffend – durch EU-Recht ausgeweitet bzw. verfestigt worden. Eine Kindergeldberechtigung in Deutschland zieht automatisch eine Berechtigung für im Ausland lebende Kinder nach sich (EuGH, 22. Oktober 2015,

AZ C-378/14). Ferner kann ein im EU-Ausland lebender Elternteil (dasselbe gilt auch für bei den Großeltern lebenden Enkeln analog zum deutschen Recht) deutsches Kindergeld beanspruchen, wenn das Kind in dessen Haushalt lebt. Der andere Elternteil (in Deutschland) ist dann nicht anspruchsberechtigt (BFH, 4. Februar 2016, AZ III R 17/13, BFH, 10. März 2016, AZ III R 62/12; sämtliche Angaben zum Obhutsprinzip nach Wikipedia Kindergeld – Deutschland).

Eine kleine Meldung

Nach diesem Exkurs wird deutlich, welche komplexe Problematik sich hinter einer einfachen Zeitungsmeldung verbergen kann, die bei FAZ online am 10. 8. 2018 erschien:

Was will die Bundesregierung tun?

Neben mehr Datenabgleich und dem Aufspüren von Betrug etwa durch gefälschte Geburtsurkunden für Kinder, die gar nicht existieren, will die Koalition von Kanzlerin Angela Merkel (CDU) seit Jahren die steigenden Kosten von mehreren hundert Millionen Euro im Jahr für im Ausland lebende Kinder dämpfen. Und zwar durch eine sogenannte Indexierung, also eine Zahlung, die sich an den Lebenshaltungskosten in dem jeweiligen Land orientiert...

Die EU-Kommission sieht dadurch einen Verstoß gegen das EU-weite Diskriminierungsverbot. „Wenn ein Arbeitnehmer in ein nationales Sozialversicherungssystem einzahlt, sollte er die gleichen Leistungen erhalten wie jeder andere, der einzahlt – unabhängig von seiner Nationalität und vom Wohnort seiner Kinder“, sagt eine Sprecherin. Die EU-Kommission lehnt daher eine Neuregelung von Kindergeldzahlungen ins europäische Ausland weiterhin ab. Eine Anpassung dieser Zahlungen an die Lebenshaltungskosten am Wohnort des Kindes sei wegen des Diskriminierungsverbots nirgendwo im EU-Recht vorgesehen, sagte eine Sprecherin in Brüssel. Stattdessen sollten die Instrumente zum Kampf gegen einen Missbrauch gestärkt werden.